

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B.660
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B., 30.11.1920.

Abschrift.

Film-Prüfstelle.

Kammer I Tgb.Nr.838 F.P.20.

Prüfungsnummer 660.

Niederschrift.

Berlin, den 5. November 1920.



Anwesend:

Fräulein von Gierke als Vorsitzender
 Herr Berger
 Frau v. Deweitz
 Herr Boeger
 Frau von Braunschweig
 als Beisitzer

Betrifft den Bildstreifen

"Augen"

Litograph-Film

Länge I. Akt 454 m

" II. " 285 m

" III. " 402 m

" IV. " 265 m

1406 m

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Frau Mellini, zuletzt Direktor Dettmann. Der Bildstreifen wurde am 3. und 5. November vorgeführt.

Entscheidung.

Der Bildstreifen "Augen" wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich nicht zugelassen.

Begründung.

Die Grundlage des Filmstücks, auf die schon der Titel "Augen" hinweist, ist die Darstellung der Macht, die ein Hochstapler durch den Blick seiner Augen über ein junges Mädchen gewinnt. Er versetzt sie durch Blicke, die zuweilen durch beschörende Handbewegungen unterstützt werden, in einen scheinbar hypnotischen Zustand, in dem sie dann wider ihren Willen, nur auf seinen Befehl hin, verbrecherische Handlungen begeht.

Nach der ersten Vorführung des Bildstreifens hatte die Kammer den Wunsch, das Gutachten eines Sachverständigen über die Möglichkeit der Hypnose zu hören. Die Sitzung wurde deshalb abgebrochen und vom 3. November auf den 5. November vertagt, zu welchem Termin dann Professor Dr. Bonhoefer als Sachverständiger geladen wurde.

In seiner Vertretung erschien am 5. November Professor Dr. Förster und erklärte, nachdem ihm die in Betracht kommenden Akte des Bildstreifens vorgeführt waren: Die vorgeführte Darstellung der Hypnose ist ein Unsinn

*Verbot auf
gehoben*

*Förster
Bonhoefer*

30.11.20



Unsinn, sie ist völlig irreführend. Es werden dadurch nicht ganz falsche Vorstellungen im Publikum über Hypnose und hypnotische Zustände erweckt, sondern es werden auch die Begriffe von Recht und Unrecht verschoben, wenn es als Entschuldigung für Verbrechen gilt, dass sie in hypnotischem Zustande begangen seien. Für diese ungünstige Beeinflussung der Mentalität sei es dann allerdings gleichgültig, ob die dargestellte Art der Hypnose unsinnig wie im vorliegenden Fall sei, oder ob sie auf wissenschaftlichen Erforschungen beruhe.

Auf Grund dieses Gutachtens hält die Kammer die Vorführung des Bildstreifens geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden. - Die öffentliche Ordnung wird gefährdet, wenn über eine wissenschaftlich erforschte und festgestellte Methode eine so falsche Vorstellung verbreitet wird. Die öffentliche Sicherheit wird gefährdet, indem durch solche Vorführungen sittlich schwache und gefährdete Personen in dem Glauben bestärkt werden, dass derartige Beeinflussungen wirklich als Entschuldigung für Verbrechen dienen können. Das Selbstverantwortlichkeitsgefühl wird dadurch gemindert, und die jetzt schon häufige Ausrede bei begangenen Verbrechen: "ich war hypnotisiert", wird dadurch gewissermassen öffentlich anerkannt.

Es war demnach zu erkennen, wie geschehen.

I. Kammer

i. V. gez. A. v. Gierke.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 30. November 1927.

Niederschrift

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Augen" waren erschienen: Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender, Max Hirsch (Filmindustrie) Chefredakteur Georg Bernhard (Kunst und Literatur), S. Abramczyk und Frau Schulze (Volkswohlfahrt) als Beisitzer.

Der Antragsteller Direktor Dettmann erschien in Person. Ferner erschien auf Ladung: Frau von Gierke, die dem Vorsitz in der Verhandlung vom 5. November 1920 geführt hatte. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der



Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antragsteller und Frau von Gierke äusserten sich zur Sache.

Es wurde folgende Entscheidung
verkündet:

Auf die Beschwerde vom 18. November 1920 wird die Entscheidung der Prüfungsstelle Berlin vom 5. November 1920 aufgehoben. Der Bildstreifen "Augen" wird ^{öffentlich} zur Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen.

Begründung.

Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender:

Anlehnend an das bekannte Werk von Mürger "Scenes de la vie de Bohême" und an den seinerzeit berühmten Roman "Tilby" von Dumourier gerät das junge und schöne, von drei jungen Malern schwärmerisch geliebte Modell in die Hände eines Mannes, der durch seinen Blick das Mädchen zwingt, ihm zu folgen und ihm gefügig zu sein, und, völlig willenlos geworden, für ihn Diebstähle auszuführen. Das Mädchen rettet sich schliesslich zu den drei Malern zurück, der Verführer des Mädchens nützt ein schlimmes Ende und das Mädchen heiratet einen der Maler.

Die Kammer stellte fest, dass dieser geschilderte Vorgang mit einer gewissen künstlerischen Sorgfalt dargestellt ist. Die Zärtlichkeit, mit der das junge Mädchen von den drei Malern geliebt wird, die zigeuner-mässige Behaglichkeit und Lustigkeit der Lebensführung dieser drei Maler wird geschickt und unsentimental in Gegensatz gestellt zu der berechneten Grausamkeit des Verführers und zu der sanften und geängstigten Willenlosigkeit seines Opfers. Die Wirkung, die der Bildstreifen hinterlässt, ist damit eine durchaus günstige: angesichts der Gegensätzlichkeit der Darstellung, die mit künstlerischen Mitteln geherbeigeführt ist, vergisst der Beschauer die gelegentlich bis zur Brutalität gesteigerten Vorgänge in dem Kampfe zwischen dem Verführer und der Verführten. Auf Grund der Feststellung dieser Wirkung trug danach die Kammer kein Bedenken, den Bildstreifen in seiner Gesamtheit für die öffentliche Vorführung freizugeben. Die Kammer erkannte sehr wohl, dass in dem ersten Akt des Bildstreifens sich eine kurze Bildfolge befindet, die, ausser dem Zusammenhange gesehen, möglicherweise eine entsittlichende und verrohende Wirkung ausüben kann. Der



Der Verführer lernt das Mädchen in einer Kaschemme kennen, in der sie mit einem jungen Menschen tanzt. Der Verführer sagt zu dem jungen Manne "Das Mädchel gefällt mir ..., diese 1000 Fros gehören Ihnen, wenn sie noch heute mein wird." Es wird dann geschildert, wie der Verführer einen 1000 Fros,-Schein in zwei Stücke reißt und die eine Hälfte dem jungen Manne übergibt; der darauf folgende Titel lautet: "die andere Hälfte erhalten Sie, sobald das Mädchel mir gehört." Diese Darstellung könnte zum mindesten schwer verletzend auf die Mehrzahl der Beschauer wirken, wenn sie nicht sehr geschickt mit den lustigen Szenen aus dem Maleratelier durchgesetzt würde. Die Kammer war danach der Ansicht, dass durch diese Gegenüberstellung und übrigens auch durch die Schnelligkeit der Darstellung eine anstößige Wirkung dieser heiklen Darstellung aufgehoben würde.

Die Filmprüfstelle Berlin hatte die Vorführung des Bildstreifens verboten, da der Film die angeblich unheilvolle Wirkung der Hypnose in einer nach medizinischen Gutachten völlig unsinnigen Weise zur Darstellung bringe und damit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben sei. Die Kammer ist dieser Ansicht nicht beigetreten. Gesetzt den Fall, dass in einem zu Unterrichtszwecken beabsichtigten Lehrfilm die Wirkungen der Hypnose dargestellt würden und überzeugende Gutachten von Sachverständigen den Nachweis lieferten, dass die wissenschaftlichen Unterlagen falsch und die dargestellten Wirkungen irreführend wären, so könnte allerdings eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegeben sein. Der Inhalt des vorliegenden Bildstreifens bringt aber eine romanähnliche Handlung und gibt ein Spiel der Phantasie, was für einen Roman oder für ein Drama in seiner künstlerischen Wirkung entscheidend ist, nämlich dass sein Inhalt nicht wahr, sondern wahrscheinlich sei, bezieht sich auch auf die Darbietungen des Films. Es ist Inhalt unzähliger Werke der Weltliteratur, dass der Wille eines Menschen durch den Willen eines anderen Menschen entscheidend beeinflusst ~~ist~~ wird. Dass ein Mann durch den Zwang seines Blickes ein weibliches Wesen bis zur Willenlosigkeit des Objekts beherrschen kann, ist Erfahrungstatsache des täglichen Lebens. Wenn eine Darbietung

Darbietung wie ein Bildstreifen eine solche Erfahrungstatsache willkürlich erweitert, etwa so, dass diese Beherrschung des Willens sogar die Bewusstlosigkeit des Objekts herbeiführt, so entscheidet die Frage, ~~ob eine solche Bewusstlosigkeit des Objekts herbeiführt, so entscheidet die Frage,~~ ob eine solche Bewusstlosigkeit wahrscheinliche oder unwahrscheinliche Folge ist, nicht etwa die Fachkenntnis sondern lediglich die Art der Darstellung. Es ist also gleichgültig, ob ein wissenschaftliches Gutachten eine derartige Beherrschung der Willens-tätigkeit für ausgeschlossen erachtet. Im vorliegenden Falle macht allerdings die Darstellung den geschilderten Vorgang wahrscheinlich. Denn im Zusammenhang mit der übrigen Handlung bewirkt im vorliegenden Falle die Darstellung, dass der Beschauer die Beherrschung durch den Blick bis zur Begehung von Verbrechen als glaubhaft empfindet. Wobei übrigens bemerkt werden soll, dass an keiner Stelle des Bildstreifens in den Titeln des Wort "Hypnose" verwendet wird und die Darstellung auch offenbar nicht den Begriff "Hypnose" sondern den Begriff "Suggestion" schildern will.

Wenn es danach bedeutungslos ist, ob nach wissenschaftlicher Ansicht ein psychologischer Fall unzutreffend geschildert wird, so war schliesslich noch zu prüfen, ob eine Darstellung der Willensbeeinflussung wie im vorliegenden Falle eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erkennen lässt. Auch diese Frage war zu verneinen. Denn die Darstellung wirkt keinesfalls aufreizend, sie erregt lediglich Mitgefühl.

gez. Balcke,

